

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	
Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins	
§ 1 Name, Sitz und Vertretung	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
Mitgliedschaft	
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten	5
§ 5 Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge	6
Organe	
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Bundesmitgliederversammlung und Bundesdelegiertenversammlung	7
§ 10 Der Bundesvorstand	9
§ 11 Geschäftsführender Bundesvorstand	11
Kuratorium/Beirat/Fachkommissionen	
§ 12 Kuratorium/Beirat/Fachkommissionen	11
Haushalt	
§ 13 Haushalt	12
Regionale Gliederung	
§ 14 Organisationsstufen	12
§ 15 Landesverbände	12
§ 16 Bezirks- und Kreisverbände	13
Verfahrensordnung	
§ 17 Beschlussfähigkeit	14
§ 18 Erforderliche Mehrheiten	14
§ 19 Abstimmungen	14
§ 20 Wahlen	14
Sonstiges	
§ 21 Auflösung des Vereins	15

§ 22 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	15
§ 23 Gleichstellungsklausel	16
§ 24 Inkrafttreten	16

Satzung der Alternative Vereinigung der Arbeitnehmer AVA e.V.

Präambel

Die Alternative Vereinigung der Arbeitnehmer (AVA) hat die Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Arbeits- und Sozialpolitik mitzuwirken. Sie vertritt die Interessen der abhängig Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte, Beamte und Auszubildende sowie Rentner und Pensionäre) und ihrer Familien in der AfD und in der Öffentlichkeit.

Die AVA will eine zukunftsorientierte Arbeits- und Sozialpolitik auf der Grundlage unseres Grundgesetzes und dem Modell der sozialen Marktwirtschaft mit einem Höchstmaß an persönlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit gestalten. Sie versteht sich als Forum für den Austausch von Informationen und der Entwicklung von Ideen zu den Themen Arbeit und Soziales.

Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Vertretung

(1) Der Verein führt den Namen:

Alternative Vereinigung der Arbeitnehmer

Nach der beabsichtigten Eintragung im Vereinsregister führt er im Namen den Zusatz „e. V.“. Im Geschäftsverkehr kann auch die Kurzform AVA verwendet werden.

(2) Sitz des Vereins ist Dortmund

(3) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der geschäftsführende Vorstand nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Vereinszweck ist es, an der Gestaltung einer zeitgemäßen, gerechten und zukunftsorientierten Arbeits- und Sozialpolitik in Deutschland auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft mitzuwirken. Die AVA setzt sich in der Alternative für Deutschland und in der Öffentlichkeit für die Interessen der abhängig Beschäftigten, der Rentner, Pensionäre, Auszubildenden, Arbeitslosen und Beziehern von Grundsicherungsleistungen und ihren Familien ein. Sie will ihre Mitglieder anregen und befähigen, für diese Zwecke in Staat und Gesellschaft mitzuarbeiten.

(2) Zu den Aufgaben der AVA gehören insbesondere:

- a. die Beschäftigung mit allen arbeits- und sozialpolitischen Fragestellungen und die Entwicklung von Lösungen,
- b. die Gewinnung der Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der AfD und zur Gestaltung einer modernen Arbeits- und Sozialpolitik,
- c. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, die Interessen von Arbeitnehmern vertreten, die Lage der Arbeitnehmer beeinflussen oder sozial- und arbeitsmarktpolitisch tätig sind sowie die Betreuung von Betriebsräten, Personalräten, Jugendvertretern und Vertrauensleuten, die der AVA nahe stehen,
- d. Maßnahmen zur Befähigung ihrer Mitglieder für eine Mitarbeit in Staat und Gesellschaft, wie Betrieben, Öffentlicher Dienst, Selbstverwaltungsorganen und im sonstigen vorpolitischen Raum durchzuführen,
- e. Beteiligung an der Willensbildung in politischen Fragen, insbesondere der Arbeits- und Sozialpolitik so wie die Unterstützung und Vorbereitung der Willensbildung der Gremien und der Parlamentarier der AfD,
- f. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Herausgabe unregelmäßig oder periodisch erscheinender Publikationen.

(3) Die Gliederungen der AVA erfüllen diese Aufgaben in ihrem jeweiligen Bereich.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der AVA können alle

Arbeitnehmer, Beamte, Richter und Soldaten, Auszubildende, Rentner und Pensionäre, sowie Bezieher von Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsleistungen nach Erwerbstätigkeit

stellen, die sich zu den Grundsätzen der AVA bekennen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der AVA. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat unter Beifügung des Aufnahmefragebogens schriftlich zu erfolgen und muss dem Bundesvorstand oder den dazu beauftragten Gremien gem. §5 eingereicht werden.

(2) Zu außerordentlichen Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die vom Wohnort her zuständige Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung regelt § 9 (9). Gleiches gilt für Wahlvorschläge. Gehören im Ausnahmefall Mitglieder keinem Landesverband an, wird der Bundesvorstand zur Wahrung der Rechte dieser Mitglieder eine Sonderregelung beschließen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern, und die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.

(3) In Organe des Vereins und Gremien der Organisationsstufen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie nehmen Ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Grundsätzlich beinhaltet der Antrag die Bereitschaft des Bewerbers, mit Aufnahme in den Verein auch Mitglied - soweit vorhanden - des jeweiligen Landesverbandes und - soweit vorhanden - der Sektion des Wohnortes zu werden. In Sonderfällen, insbesondere, wenn sich am Wohnort kein Landesverband befindet, kann der Bewerber ausdrücklich erklären, welchem anderen, dem Wohnort möglichst nahegelegenen Landesverband er als vollberechtigtes Mitglied angehören will. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei Bundesvorstandsmitgliedern und mit zwei Drittel Mehrheit im Bundesvorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Bundesmitgliederversammlung bzw. durch die Bundesdelegiertenversammlung.

(2) Bei der Aufnahmeentscheidung ist darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins im Sinne der §§ 2 und 3 gewahrt bleibt.

(3) Vor der Aufnahmeentscheidung soll - soweit vorhanden - dem jeweils zuständigen Landesvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

(4) Die Aufnahme eines Neumitgliedes ist erst dann vollständig möglich, wenn das Original des Mitgliedsantrages der zuständigen Stelle vorliegt und eine Probezeit von 3 Monaten verstrichen ist. In der Probezeit ist nur eine passive Mitgliedschaft möglich, daher ruhen in diesem Zeitraum die Rechte aus § 4 dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang beim Vorstand erforderlich.
- b. Ausschluss, der aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundesvorstands erfolgen kann, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Verhalten, das den Verein schädigt oder seine Unabhängigkeit gefährdet. Bei Ausschluss aus wichtigem Grund, ist dem Betroffenen vorab Gelegenheit zum Gehör zu geben.
- c. Tod des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen ist. Die erste Beitragsordnung kann von der Gründungsversammlung beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bzw. Neufassungen der Beitragsordnung werden dann nach Satz 1 beschlossen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Bundesvorstand mit dem Mitglied eine Sondervereinbarung über den Mitgliedsbeitrag treffen.

Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Bundesmitgliederversammlung, die Bundesdelegiertenversammlung, der Bundesvorstand (§ 10) und der geschäftsführende Bundesvorstand (§ 11).

§ 9 Bundesmitgliederversammlung und Bundesdelegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Bundesmitgliederversammlung. Sie beschließt über die Leitlinien der Arbeit des Vereins und nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes entgegen.

(2) Darüber hinaus ist die Bundesmitgliederversammlung insbesondere zuständig für

- a. Genehmigung der Tagesordnung,
- b. Wahl eines Tagungspräsidiums,
- c. Wahl des Bundesvorstandes:
 - i. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder entsprechend der Definition des § 3 (1). Die gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes sollen nicht zu mehr als der Hälfte Landesvorständen oder Bundesvorständen politischer Parteien angehören. Aus jedem Landesverband soll ein Mitglied durch Wahl oder Kooptation im Vorstand vertreten sein.
 - ii. Die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 10 (1) a) und b) werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der "Gründungsbundesvorstand" hat abweichend davon eine Amtszeit von drei Jahren.
 - iii. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die betreffende Position für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Eine vorzeitige Abwahl einzelner oder aller genannten Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Geschäftsjahr,
- e. Genehmigung der Jahresrechnung,
- f. Entlastung des Bundesvorstandes,
- g. Beschluss über die Beitragsordnung,
- h. Änderung der Satzung,
- i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Sofern der Verein mehr als 2000 stimmberechtigte Mitglieder hat, beschließt der Bundesvorstand, dass statt einer Bundesmitgliederversammlung eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen wird. Die Bundesdelegiertenversammlung nimmt dann die Rechte der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 9 (1) und (2) wahr.

(5) Bei Umstellung auf das Delegiertenprinzip, sind die Delegierten durch die Landesverbände zu entsenden. Die Mitteilung über eine erstmalige Einberufung einer Bundesdelegiertenversammlung ist den Landesverbänden mindestens sechs Monate vor dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung mitzuteilen, so dass diese – soweit noch nicht geschehen – ausreichend Zeit haben, ihre Delegierten zu wählen. Dabei haben alle ordentlichen Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden Stimmrecht. Auch nach Einführung des Delegiertenprinzips, kann der Bundesvorstand in Ausnahmefällen – z. B. bei besonders wichtigen Grundsatzentscheidungen – eine ordentliche oder außerordentliche Bundesmitgliederversammlung einberufen.

(6) Die Anzahl der Delegierten pro Landesverband errechnet sich nach folgendem Schlüssel:
pro Landesverband ein Grundmandat und
pro Landesverband ein weiteres Mandat pro angefangene 10 Mitglieder.

Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Der Delegiertenschlüssel kann durch Beschluss des Bundesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit verändert werden, wenn eine veränderte Mitgliederzahl dies erforderlich macht. Die Bundesdelegiertenversammlung oder die Bundesmitgliederversammlung kann einen solchen Beschluss überstimmen und für die folgenden Bundesdelegiertenversammlungen einen anderen Schlüssel beschließen, der dann für den Bundesvorstand verbindlich ist. Dasselbe gilt für zukünftige weitere Veränderungen des Delegiertenschlüssels.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben – auch wenn sie nicht Delegierte sind – ebenso wie die Delegierten volles Stimm- und Rederecht bei der Bundesdelegiertenversammlung. Sofern sie nicht auch als Delegierte entsandt wurden, endet deren Stimm- und Rederecht mit dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Bundesvorstandes. Ein doppeltes Stimmrecht als Delegierter und als Bundesvorstandsmitglied ist ausgeschlossen.

(7) Sofern in einzelnen Bundesländern noch keine Landesverbände existieren sollten, wird der Bundesvorstand die betreffenden Mitglieder anderen Landesverbänden zuordnen, damit diese dann in diesen Landesverbänden an der Delegiertenwahl mitwirken. Diese werden auch auf die Anzahl der zu entsendenden Delegierten des betreffenden Landesverbandes angerechnet. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland.

(8) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung ist auf Antrag des Bundesvorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Delegierten oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

(9) Ordentliche Bundesmitgliederversammlungen oder Bundesdelegiertenversammlungen sollen drei Monate vorher gegenüber den Mitgliedern angekündigt werden. Die Einberufung zu ordentlichen oder außerordentlichen Bundesmitglieder-/Bundesdelegiertenversammlungen mit Tagesordnung muss mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Für die Ankündigung und die Einberufung bzw. Mitteilung der Tagesordnung genügt die elektronische Form.

(10) Antragsrecht bei der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung haben die einzelnen Landesverbände und jeweils 10 Mitglieder bzw. drei Delegierte, des Weiteren die Mitglieder des Bundesvorstandes jeweils einzeln.

Anträge können bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung zu Händen des geschäftsführenden Bundesvorstandes gestellt werden.

(11) An den Bundesdelegiertenversammlungen können sämtliche Vereinsmitglieder beratend teilnehmen (ohne Stimm- und Antragsrecht), soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es können auch Gäste geladen werden.

(12) Die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung wird von einem Tagungspräsidium aus drei Mitgliedern geleitet, die von der Versammlung gewählt werden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Tagungspräsidenten und einem weiteren Mitglied der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern, die von der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung gewählt werden. Abweichend hiervon wird der Gründungsvorstand von den Gründungsmitgliedern gewählt.
- b. dem Stellvertreter für den Schatzmeister und dem Stellvertreter für den Schriftführer, soweit die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung beschließt, auch diese Positionen zu besetzen und zu wählen.

(2) Der Bundesvorstand leitet den Verein. Er ist das Organ für die grundsätzliche Willensbildung in aktuellen arbeits- und sozialpolitischen Fragen, soweit nicht gem. § 9 (1) die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung zuständig ist. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand insbesondere zuständig für

- a. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
- b. Einsetzung von Kommissionen und Berufung von Kommissionsmitgliedern
- c. Einsetzung eines Kuratoriums und/oder Beirats und Berufung der Kuratoriumsmitglieder/Beiratsmitglieder,
- d. Aufnahme außerordentlicher Vereinsmitglieder gemäß § 3 (2)
- e. Vorschlag der Beitragsordnung gemäß § 7 (1) und Festlegung des Verteilungsschlüssels der Beitragseinnahmen zwischen Bundesverband und Landesverbänden
- f. Beschluss über den Haushaltsplan,
- g. Anerkennung von Landesverbänden,
- h. Beschluss über Sonderregelungen für nicht bestimmten Landesverbänden angehörende Vereinsmitglieder und über von der Gliederung der Bundesländer abweichende Grenzen eines Landesverbandes,
- i. Beschluss über die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand und den geschäftsführenden Bundesvorstand, für die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung sowie einer Mustergeschäftsordnung für die Landesverbände und die Anerkennung von Geschäftsordnungsentwürfen, die von Landesverbänden vorgelegt werden können. Falls abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen der Landesverbände zu Widersprüchen zu den Regelungen auf Bundesebene führen sollten, gehen im Zweifel die Regeln auf Bundesebene vor.
- j. Berufung eines oder mehrerer Geschäftsführer bei Bedarf,
- k. alle anderen Kompetenzen, die nicht an anderer Stelle dieser Satzung anderen Gremien zugeordnet werden.

(3) Der Bundesvorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder in den Bundesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit kooptieren. Kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes haben nur beratende Stimme im Bundesvorstand.

(4) Die Bundesvorstandsmitglieder können sich untereinander nicht vertreten. Der Bundesvorstand soll mindestens alle drei Monate tagen. Die Teilnahme an Bundesvorstandssitzungen soll grundsätzlich durch persönliche Anwesenheit erfolgen, ist aber auch möglich durch Zuschaltung per Telefon oder Videokonferenz.

In besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. per E-Mail erfolgen.

Falls der Bundesvorstand nichts anderes beschließt, lädt der Vorsitzende zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes zu unterzeichnen ist und dem eine Anwesenheitsliste beigefügt wird. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, trifft der Bundesvorstand seine Entscheidungen mit Mehrheit der teilnehmenden Bundesvorstandsmitglieder.

Alles Weitere regelt die vom Bundesvorstand gemäß § 10 (2) i) zu beschließende Geschäftsordnung

§ 11 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Bundesvorstand kann gemäß § 10 (2) j) einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen. Der oder die Bundesgeschäftsführer gehören dem geschäftsführenden Bundesvorstand (und auch dem Bundesvorstand) kraft Amtes mit beratender Stimme an.

(3) Für Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes gilt § 10 (4) sinngemäß.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand repräsentiert den Verein und ist für die Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht auf andere Organe übertragen sind.

(5) Außerdem ist der Geschäftsführende Bundesvorstand zuständig für:

- a. die Vorbereitung der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung und der Sitzungen des Bundesvorstandes,
- b. die Durchführung der Beschlüsse dieser Vereinsorgane und die Anweisung und Überwachung der Geschäftsführung (soweit vorhanden) sowie den Beschluss eines Geschäftsverteilungsplanes für die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes inklusive etwaig bestellter Geschäftsführer.

§ 12 Kuratorium/Beirat/Fachkommissionen

Auf Bundes- oder Landesebene können durch die jeweiligen Vorstände Kuratorien und Beiräte unter Einbeziehung externer Dritter gebildet werden.

Dasselbe gilt für Fachkommissionen, die in abgegrenzten Bereichen als Fachgremien tätig werden.

Haushalt

§ 13 Haushalt

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die gem. § 7 beschlossenen Mitgliedsbeiträge gedeckt.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Schatzmeister aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Regionale Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Regionale Organisationsstufen des Vereins sind die Landesverbände und Sektionen.

§ 15 Landesverbände

- (1) Der Verein gliedert sich – soweit in den einzelnen Bundesländern ausreichend Mitglieder vorhanden sind – auf der Ebene der Bundesländer in Landesverbände. Ein Landesverband kann mehrere Bundesländer abdecken, es ist aber nicht zulässig innerhalb eines Bundeslandes mehrere Landesverbände zu haben. Ab 50 Mitgliedern in einem Bundesland soll ein Landesverband gebildet werden, er kann auch mit einer geringeren Mitgliederzahl gebildet werden. Über die Anerkennung eines neu gegründeten Landesverbandes entscheidet der Bundesvorstand gemäß § 10 (2) h) Eine Ablehnung ist zu begründen. Bei Ablehnung ist zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von einem Jahr, ein neuer Versuch der Gründung eines Landesverbandes zu unternehmen.
- (2) Der Landesverband ist zuständig für die Erfüllung des Vereinszweckes in seinem Bundesland, soweit diese Aufgaben nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und daher nur vom Verein und seinen Organen wahrgenommen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand. Der Landesverband hat den Beschlüssen der Organe des Vereins Rechnung zu tragen und die Grundsätze des Vereins zu beachten.

(3) Der Landesverband wird geleitet und repräsentiert von einem Landesvorstand. Dem Landesvorstand gehören an:

- bis zu zwei Landesvorsitzende,
- bis zu zwei Stellvertreter,
- ein Schriftführer, ggfs. mit Stellvertreter,
- bis zu zwei Beisitzer.

Ein geschäftsführender Landesvorstand wird nicht gebildet.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Bundesvorstand für die Landesvorstände sinngemäß, soweit dadurch nicht in die Kompetenzen von Bundesgremien eingegriffen wird.

(4) Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Das Delegiertenprinzip ist erst dann einzuführen, wenn die Mitgliederzahl in einem Bundesland so groß werden sollte, dass eine geordnete Mitgliederversammlung auf Grund der Größe sehr erschwert ist. Der Landesvorstand wird dann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand diese Feststellung treffen und einen Delegiertenschlüssel festlegen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesmitgliederversammlung und die Bundesdelegiertenversammlung sinngemäß.

(5) Der Landesvorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Wahl und Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern sinngemäß.

(6) Der Landesvorstand gibt sich unter Beachtung der vom Bundesvorstand beschlossenen Mustergeschäftsordnung für Landesverbände gemäß § 10 (2) j) eine für den Landesverband geltende Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf. Sollte sich der Landesvorstand keine eigene Geschäftsordnung geben, gilt die vom Bundesvorstand beschlossene Mustergeschäftsordnung

§ 16 Bezirks- und Kreisverbände

(1) Ein Landesverband kann Bezirks- und Kreisverbände (Untergliederungen) gründen, wenn dafür genügend Mitglieder vorhanden sind und diese ein entsprechendes Interesse bekunden.

(2) Bestehen noch nicht überall Kreisverbände, so werden die dortigen AVA-Mitglieder durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes einem der benachbarten AVA-Kreisverbände zugewiesen.

(3) Die Kompetenzen der Untergliederungen und sonstige Einzelheiten legt der jeweilige Landesvorstand fest.

(4) Den Untergliederungen kommt als wichtige Arbeitseinheit des Vereins vor Ort eine besondere Bedeutung zukommen. Der Verein fördert daher die Entstehung und die laufende Arbeit der Untergliederungen.

Verfahrensordnung

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und die Gremien der Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden sind.

§ 18 Erforderliche Mehrheiten

(1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

(2) Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 20 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Alle sonstigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erhebt. § 19 (2) gilt entsprechend

(2) Die Wahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie der jeweiligen Stellvertreter (falls die Positionen der Stellvertreter besetzt werden sollen) erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer können jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(4) Die Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu besetzen sind. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Wird die erforderliche Mehrheit nicht von genügend Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl statt, zu der jeweils so viele der nicht gewählten Kandidaten mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl anstehen, wie dies dem Doppelten der Zahl der noch nicht besetzten Positionen entspricht.

(5) Alle Wahlgänge können auch mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden.

(6) Für die Wahlen auf Landesverbands- und Sektionsebene gilt § 20 (1) bis (4) entsprechend.

(7) Bei allen Wahlen sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

Sonstiges

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Versammlung der Mitglieder, für die im Übrigen die Vorschriften über eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung gelten, hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen. Mangels derartigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V., Feldmühlenweg 19, 59494 Soest.

§ 22 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Etwaige Satzungen der Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

In der Satzung wird geschlechtsneutral die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die weibliche Form verwendet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Januar 2017 in Kraft.